

sei, die den genannten anderen Freiberuflern nicht offen stehe. «Unter diesem Aspekt ist es mit dem Gleichheitssatz und mit dem vom VGH angeführten *Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten* noch zu vereinbaren, dass mit Bezug auf die Rechtsform der Anwalts-Sozietäten Einschränkungen gemacht werden.»⁵³

Die obigen Erwägungen legen nahe, dass der Staatsgerichtshof von der Geltung des Gebots der Gleichbehandlung der Konkurrenten ausgeht und sich wie oben gesagt grundsätzlich an der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts orientiert. Ausdifferenziert werden müsste in diesem Zusammenhang, wie der Konkurrentenbegriff nach liechtensteinischem Verfassungsrecht zu umschreiben ist, d. h. es müsste insbesondere die Frage geklärt werden, ob der vom schweizerischen Bundesgericht praktizierten Einschränkung auf sog. «direkte Konkurrenten» gefolgt werden kann oder auf einen sachbezogeneren, am Wettbewerbsgedanken festgemachten Konkurrentenbegriff abzustellen ist.⁵⁴

Ungeklärt ist bis heute in diesem Zusammenhang die Relevanz von Art. 36 Satz 2 LV, wonach die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit durch Gesetz geregelt wird. Nach dem hier vertretenen Standpunkt könnten auf diese Norm nur relativ kurzfristige Förderungen von in ihrer Existenz bedrohten Wirtschaftszweigen im zwingenden Interesse des Gesamtwohls gestützt werden.

1.2.6 Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit ist nicht ausdrücklich in der Landesverfassung verankert.⁵⁵ Sie ist aber Leitprinzip jeder freiheitlichen Privatrechtsordnung und dort namentlich des Schuldrechts. Ohne Vertragsfreiheit wäre die Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit unmöglich. Folgerichtig bildet sie nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ein wesentliches Element der Handels- und Gewerbefreiheit⁵⁶. Es handelt sich bei ihr nach Meinung des Staatsgerichtshofes um einen ihrer «wichtigsten

53 StGH 2006/5 Erw. 3b, LES 2007, S. 108 (116).

54 Vgl. hierzu Vallender/Hettich/Lehne, Wirtschaftsfreiheit, § 5 Rz. 72 ff. mit Hinweisen auf die Lehre.

55 Hierzu und zum Folgenden die rechtsvergleichende Analyse bei Frick, Gewährleistung, S. 290 ff.

56 StGH 2006/44 Erw. 2, LES 2008, S. 11 (15 f.).